



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

Telefax 040 - 4 279 06 - 047
E-Mail Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: B/WBZ/04049/2021
Hamburg, den 1. Oktober 2021

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	11.08.2021
Grundstück	
Belegenheiten	###
Baublock	602-074
Flurstücke	555, 6721, 00555, 06721 in der Gemarkung: Bergedorf

Werbeanlagen Bergedorfer Zeitung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sondernutzung - Werbeanlagen (§ 19 HWG)

Nebenbestimmung

Bei der Anbringung der Werbeanlage ist insbesondere § 23 Abs. 3 Nr. 5 HWG zu beachten, wonach eine Mindesthöhe von 2,50 m über Geh- und Radwegen freizuhalten ist. (5,50 m über Fahrbahnen)

Bei der Anbringung der Werbeanlage ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil freigehalten wird. Ebenso ist eine lichte Höhe von 2,50 m über dem Gehweg freizuhalten.

Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Sondernutzungsfläche und der Umgebung zu sorgen, Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

Nach Beendigung der Sondernutzung ist die genutzte Fläche gereinigt und in einem verkehrssicheren Zustand wieder an das Bezirksamt zu übergeben.

Sämtliche durch diese Sondernutzung entstandene Schäden werden zu Lasten des Antragstellers durch das Management des öffentlichen Raumes wieder hergestellt.

Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

2. Genehmigung nach § 173 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Bergedorf 75

mit den Festsetzungen: MKg II - IV Erhaltungsbereich § 172

BauGB Sachsentor VO

Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

57 / 1	Flurkartenauszug / Karte
57 / 2	Lageplan
57 / 3	Ansichten / Fotomontage
57 / 4	Baubeschreibung
57 / 5	Baubeschreibung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Ausübung des Ermessens

3. Abweichung von der Sachsentor VO, die Werbung soll abweichend von § 5 vertikal über 2 Geschosse angebracht werden (Zulässig ist Werbung unterhalb der Fenster des zweiten Vollgeschosses)

Die Gestaltung der Werbeanlage wirkt durch die Einfarbigkeit und der Wahl von Einzelbuchstaben zurückhaltend und dem Standort angemessen. Die Werbeanlage befindet sich zudem an einer Seitenfassade, nicht an der Frontfassade.
Sie fügt sich in die Seitenansicht auf angemessene Weise ein.

Die Ausnahme ist städtebaulich vertretbar und wird erteilt.

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine nachteiligen Veränderungen aus, die Auswirkungen auf die städtebauliche Eigenart des Gebietes hätten.

Die Genehmigung nach § 173 BauGB wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Werbeanlage

Transparenz in HH